

Datum: 20.02.2024

Verwaltungsvorlage

Fachbereich Haupt- und Personalverwaltung

Beratungsfolge Ausschuss - Stadtrat	Termin	Tagesordnungsart	TOP	Abstimmungsergebnis		
				Ja	Nein	Enth.
Bürgermeisterberatung	05.02.2024	nicht öffentlich				
Verwaltungsausschuss	28.02.2024	öffentlich				
Ältestenrat	04.03.2024	nicht öffentlich				
Stadtrat	12.03.2024	öffentlich				

Inhalt: Übertragung von Aufgaben an das Rechnungsprüfungsamt

Grundlage: § 106 Abs. 2 S. 3 SächsGemO

Beraten und abgestimmt: FB Haupt- und Personalverwaltung
Rechnungsprüfungsamt

Beschlüsse die aufzuheben bzw. zu ändern sind: keine

Verantwortlich für Durchführung: FB Haupt- und Personalverwaltung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat überträgt die Aufgaben „Hinweisgeberschutz/ interne Hinweisgeberstelle“ und „Korruptionsvorbeugung“ zum 01.04.2024 an das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Plauen.

Sachverhalt:

Mit Inkrafttreten des Sächsischen Hinweisgebermeldengesetzes (SächsHinMeldG) wird die Stadt Plauen verpflichtet, eine interne Meldestelle einzurichten, an die sich Beschäftigte wenden können, um Verstöße nach § 2 des Hinweisgeberschutzgesetzes vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140) in der jeweils geltenden Fassung mitzuteilen.

Misstände und Verstöße könnten unter anderem folgende Bereiche betreffen:

- öffentliches Auftragswesen,
- Verkehrssicherheit,
- Umweltschutz,
- Arbeitsschutz,
- Gesundheitsschutz,
- Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten.

Hinweisgeber können sich unter Nutzung verschiedener Meldekanäle (telefonisch, per E-Mail oder Brief, persönlich sowie online über Amt24) an die interne Hinweisgeberstelle wenden, auf Wunsch auch anonym. Der elektronische Meldekanal und die Kontaktdaten der internen Meldestelle werden im Mitarbeiterportal und auf der Homepage der Stadt Plauen bereitgestellt.

Das Ziel des Hinweisgebersystems ist neben der Aufdeckung von Misständen und Verstößen auch deren Prävention. Gleichzeitig soll das Hinweisgebersystem den Schutz der Hinweisgeber gewährleisten und vor Repressalien jeglicher Art schützen.

Aufgabe der internen Hinweisgebermeldestelle ist zum einen das Betreiben der genannten Meldekanäle. Zusätzlich wird geprüft, ob der gemeldete Verstoß vom Hinweisgeberschutzgesetz umfasst ist und ob die eingehende Meldung stichhaltig ist. Der Kontakt mit der hinweisgebenden Person wird aufrechterhalten und es werden angemessene Folgemaßnahmen ergriffen wie zum Beispiel:

- interne Untersuchungen,
- Verweis an andere zuständige Stellen,
- Abschluss aus Mangel an Beweisen oder Abgabe des Verfahrens an andere Stellen (z.B. Staatsanwaltschaft).

Die mit den Aufgaben der internen Meldestelle beauftragte Person muss über die notwendige Fachkunde verfügen. Andere Aufgaben und Pflichten dürfen nicht zu Interessenskonflikten führen.

Strukturell soll die interne Hinweisgeberstelle daher dem Rechnungsprüfungsamt zugeordnet werden. Neben den genannten Aufgaben werden durch die neu etablierte Ansprechperson auch präventive Aufgaben wahrgenommen, z.B. Sensibilisierung und Schulung von Mitarbeitern. Das Thema Korruptionsvorbeugung soll ebenfalls dem Rechnungsprüfungsamt übertragen werden, da ein enger sachlicher Zusammenhang besteht.

Die dienstlichen Regelungen bezüglich Hinweisgeberschutz und Korruptionsvorbeugung werden entsprechend angepasst.

Der Personalaufwand für die Erfüllung der Aufgabe Hinweisgeberschutz wird auf 0,05 VZÄ, für die Aufgabe Korruptionsvorbeugung auf 0,1 VZÄ geschätzt.

Dies soll im Rahmen der Möglichkeiten der Dienstvereinbarung über die flexible Arbeitszeit und ohne Erhöhung im Stellenplan realisiert werden.

Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes sind in den §§ 104 bis 106 SächsGemO definiert. Um dem Rechnungsprüfungsamt darüber hinaus weitere Aufgaben zu übertragen, bedarf es gem. § 106 Abs. 2 S. 3 SächsGemO eines Beschlusses durch den Stadtrat.

Finanzielle Auswirkungen

Hat der Beschluss finanzielle Auswirkungen?		<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Aufwendungen/Auszahlungen aufgrund des Beschlusses in Euro			
Erträge/Einzahlungen aufgrund des Beschlusses in Euro			
Städtischer Eigenanteil zur Umsetzung des Beschlusses in Euro			
Folgekosten des Beschlusses		<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, in der Begründung dargestellt
Abstimmung mit der Kämmerei ist erfolgt?		<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
<u>Anmerkungen:</u>			

Veranschlagung der finanziellen Auswirkungen des Beschlusses

Bereits veranschlagt?	<input type="checkbox"/> ja
-----------------------	-----------------------------

Veränderung zum Planansatz				<input type="checkbox"/> neu	<input type="checkbox"/> mehr	<input type="checkbox"/> weniger		
Haus- halts- jahr	Betrag in Euro	Teilhaushalt	Nummer	<input type="checkbox"/> Produkt	<input type="checkbox"/> Investition	<input type="checkbox"/> E-Liste	<input type="checkbox"/> INST-Liste	<input type="checkbox"/> Z-Liste
	<input type="checkbox"/> Aufwand/Auszahlung im Ergebnishaushalt	<input type="checkbox"/> Auszahlung aus Investitionstätigkeit	<input type="checkbox"/> Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit					
	<input type="checkbox"/> Ertrag/Einzahlung im Ergebnishaushalt	<input type="checkbox"/> Einzahlung aus Investitionstätigkeit	<input type="checkbox"/> Einzahlung aus Finanzierungstätigkeit					